

Schweizer Presserat Conseil suisse de la presse Consiglio svizzero della stampa

Sekretariat/Secrétariat
Martin Künzi, Dr. iur.,
Fürsprecher

Postfach/Case 201
3800 Interlaken

Tel.: 033 823 12 62
Fax: 033 823 11 18

<http://www.presserat.ch>
E-mail: info@presserat.ch

Ablauf der Beschwerdefrist (Elmer c. Ringier-Verlag)

**Stellungnahme des Schweizer Presserates 74/2012
vom 27. September 2012**

I. Sachverhalt

A. Am 9. Juni 2012 veröffentlichte der «Tages-Anzeiger» einen Artikel von Thomas Knellwolf («Der lange Weg einer Julius-Bär-CD») zum Strafverfahren gegen den «Whistleblower» Rudolf Elmer. Dem Bericht ist zu entnehmen, im Verfahren gegen den ehemaligen «Bank-Bär-Manager» gebe die Bank ihren Widerstand gegen die Auswertung ihrer Daten durch Ermittler endlich auf. «Interessant ist auch der lange Weg der CD, welche die Strafverfolger nun auswerten dürfen. Auch «Cash» hatte sich – mit Verweis auf den Quellenschutz – gegenüber der Staatsanwaltschaft geweigert, die Daten herauszugeben. Anders als Julius Bär konnte die Zeitung dazu auch nicht gezwungen werden. Offenbar betrieb der Ringier-Verlag, zu dem «Cash» gehörte, aber ein Doppelspiel. Aus einem Bericht der Kantonspolizei Zürich, der dem «Tages-Anzeiger» vorliegt, geht hervor, dass die Hausanwälte des Medienhauses aus der Zürcher Kanzlei Ritter & Schwaibold die Disc an die Rechtsvertreter von Julius Bär weitergaben – und somit ihre anonyme Quelle nicht schützten. Die Kantonspolizei schreibt, dass sie am 9. August 2005 vom Anwalt der Bank mitgeteilt bekam, «dass tags zuvor in der Kanzlei Ritter & Schwaibold den Geschädigtenvertretern das Original der ‚Cash-CD-Rom‘ zur Erstellung einer Kopie überlassen wurde». Julius Bär war dann aber nicht bereit, die Informationen an die Ermittler weiterzugeben.»

B. Am 17. Juni 2012 beschwerte sich Rudolf Elmer gestützt auf den obengenannten «Tages-Anzeiger»-Artikel und weitere Unterlagen beim Presserat über den Ringier-Verlag. Mit der Aushändigung der Daten-CD an die Bank Julius Bär habe der Verlag gegen das Redaktionsgeheimnis verstossen und indirekt auch die Quelle von vertraulichen Informationen preisgegeben (Ziffer 6 der «Erklärung der Pflichten und Rechte der

Journalistinnen und Journalisten»). Leider habe er erst aufgrund des Artikels «Tages-Anzeiger» über die Untersuchung der Staatsanwaltschaft von Anfang 2012 von diesem Sachverhalt erfahren. Mit der Herausgabe der Daten-CD habe Ringier zudem die Ziffer 9 der «Erklärung» (Unabhängigkeit) verletzt.

C. Am 19. Juni 2012 wies der Presseratssekretär den Beschwerdeführer auf die Beschwerdefrist von sechs Monaten gemäss Artikel 10 Absatz 1 des Geschäftsreglements des Presserats hin. Die beanstandeten Handlungen bezögen sich auf das Jahr 2005, womit die Beschwerdefrist längst abgelaufen sei.

D. Am 21. Juni 2012 teilte Rudolf Elmer dem Presserat mit, er halte trotzdem an der Beschwerde fest. Es gehe ihm nicht um eine Rüge gegen Ringier. Vielmehr liege ihm daran, dass dieser ausserordentliche Fall im Presserat diskutiert werde. Zudem sei darüber nachzudenken, dass die Beschwerdefrist von sechs Monaten in gewissen Fällen nicht praktikabel sei.

E. Das Presseratspräsidium beschloss am 11. Juli 2012, den Entscheid darüber, ob auf die Beschwerde einzutreten sei, dem Presseratsplenium zu unterbreiten.

F. Das Plenum des Presserats hat die vorliegende Stellungnahme an seiner Sitzung vom 27. September 2012 sowie auf dem Korrespondenzweg verabschiedet.

II. Erwägung

1. Gemäss Artikel 10 Absatz 1 seines Geschäftsreglements tritt der Presserat nicht auf Beschwerden ein, wenn die Veröffentlichung des beanstandeten Medienberichts länger als sechs Monate zurückliegt. Vorliegend geht es allerdings nicht um einen Medienbericht, sondern um die Weitergabe einer Daten-CD, die einer Redaktion des Ringier-Verlags anonym zugespielt wurde, womit der Verlag allenfalls das Redaktionsgeheimnis verletzt hat.

2. Das Plenum des Presserats ist sich grundsätzlich darüber einig, dass dieser Sachverhalt berufsethisch relevant ist. Nach Auffassung eines Teils der Presseratsmitglieder stellt sich allerdings die Frage, ob Rechtsanwälte, die im Auftrag einer Redaktion handeln, überhaupt der journalistischen Berufsethik unterstehen oder inwieweit die Redaktion für Handlungen ihrer Hausanwälte berufsethisch verantwortlich ist. Der Presserat kann die Frage vorliegend offen lassen, da er bereits aufgrund des Zeitablaufs nicht auf die Beschwerde eintritt.

3. Zwar kann der Presserat auch auf Beschwerden eintreten, wenn sich diese nicht gegen einen veröffentlichten Medienbericht richtet, sofern wie vorliegend ein unmittelbarer Bezug zur publizistischen Tätigkeit besteht (Stellungnahme 51/2011). Beschwerden, die sich nicht auf veröffentlichte Medienberichte beziehen, stellen in der Praxis des Presserats allerdings nicht die Regel, sondern die Ausnahme dar. Nach Auffassung der knappen Mehrheit des Plenums geht es deshalb nicht an, ausgerechnet bei diesen Fällen auf eine zeitliche

Begrenzung für die Einreichung einer Beschwerde zu verzichten. Die Beschwerdefrist von sechs Monaten bezweckt, sicherzustellen, dass sich der Presserat nur mit Vorgängen befasst, die einen gewissen Aktualitätsbezug aufweisen und nicht bereits Jahre zurückliegen. Vorliegend soll die vom Beschwerdeführer behauptete Verletzung des Redaktionsgeheimnisses im Jahr 2005 begangen worden sein. Die analog anzuwendende Beschwerdefrist von sechs Monaten ist mithin längst abgelaufen, weshalb der Presserat nicht auf die Beschwerde eintritt.

4. Demgegenüber argumentiert die Minderheit des Presserats, auf die Beschwerde sei ausnahmsweise einzutreten, da der Beschwerdeführer soweit bekannt keine Möglichkeit hatte, die Beschwerde vor Ablauf von sechs Monaten einzureichen. Zudem beziehe sich die Beschwerdefrist von sechs Monaten im Geschäftsreglement gemäss dem Wortlaut der fraglichen Bestimmung lediglich auf publizierte Medienberichte. Insgesamt erscheine es unbefriedigend, dass der Presserat in derartigen Fällen, die eine grundsätzliche Frage der Berufsethik berühren, kaum je Stellung nehmen kann.

III. Feststellung

Der Presserat tritt nicht auf die Beschwerde ein.

Interlaken/Genève 27. Dezember 2012

Schweizer Presserat



Martin Künzi, Sekretär



Dominique von Burg, Präsident

Rudolf Elmer
Nauengasse 11
8427 Rorbas

EINSCHREIBEN

Presserat
Herrn
Dr. iur. Martin Künzi
Bahnhofstrasse 5
Postfach 201
3008 Interlaken

Rorbas, 17. Juni 2012

An den Presserat

Beschwerde

Gegen

Riniger-Verlag (damals Eigentümer von CASH Magazin)

Wegen Verletzung von

- Artikel 6 der Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten betreffend der Wahrung des Redaktionsgeheimnis und dem Weitergeben von vertraulichen Informationen und Information betreffend der Quelle sowie
- Artikel 9 aufgrund der Weitergabe von vertraulichen Daten der Verlag die berufliche Unabhängigkeit des Journalismus massiv eingeschränkt hat.

Sehr geehrter Herr Dr. iur. Künzi,

leider finde ich es gerechtfertigt, noch eine weitere Beschwerde einzureichen und hoffe damit der guten Sache d.h. dem „Professionellen Journalismus“ wie ich diesen z.B. mit dem Guardian UK, Financial Times, Süddeutsche Zeitung und Spiegel kennenlernen durfte, auch in der Schweiz zu unterstützen.

Die Beschwerde richtet sich gegen den Riniger Verlag aufgrund der neuen Erkenntnisse aus dem Presseartikel von Tagesanzeiger (Beilage 1). Der investigative Journalist Thomas Knellwolf hatte diesen am 9. Juni 2012 publiziert. Thomas Knellwolf hatte aufgrund seiner Recherchen festgestellt, dass der Riniger-Verlag ihm vertraulich zugestellte Daten offensichtlich eines Whistleblowers an das betroffene Unternehmen d.h. Julius Bär Bank & Co. AG, Zürich über die Kanzlei Ritter & Schwaibold ausgehändigt hatte.

Meine weiteren Nachforschungen ergaben, dass aufgrund des Auszugs aus dem beigelegten Polizeireport (Beilage 2) der Nachweis erbracht ist, dass der Riniger-Verlag eine Daten CD an Julius Bär & Co. AG, Zürich aushändigte, um eine Kopie herzustellen.

Der Ursprung für die CD-Kopie war der beigelegte Pressebericht (Beilage 3) von Journalist Leo Müller, der damals für die CASH Zeitung arbeitete. Heute arbeite der Journalist Leo Müller für BILANZ. In seinem Buch „Tatort Zürich“ Auszug (Beilage 4) beschreibt Leo Müller den detaillierten Inhalt der CASH CD.

Ich vertrete die Meinung, dass der Riniger Verlag in diesem Fall gegen das Redaktionsgeheimnis verstossen und indirekt auch die Quelle der vertraulichen Informationen preis gegeben hat. Riniger steht damit im Konflikt mit dem Pflichten, den sich Riniger beim schweiz. Presserat unterstellt hatte.

Es stellt zudem ein massiver Schaden für die Schweiz. Presselandschaft dar, wenn Informationen von Whistleblowern durch ein anerkanntes Verlagshaus wie Riniger weitergeben werden. Dieser Sachverhalt wird nun im internationalen Dokumentarfilm „The Leak in Paradise“ (siehe youtube) offengelegt und damit thematisiert. Der Produzent ist bereits im Kontakt mit Riniger.

Leider hatte ich erst mit der Untersuchung durch Tagesanzeiger und der Staatsanwaltschaft Zürich anfangs Jahr (2012) von dieser Sachlage erfahren.

Fraglich ist zudem, dass der Riniger-Verlag wie aus Beilage 2 hervorgeht, sich gegenüber der Staatsanwaltschaft auf den Standpunkt stellte, dass Riniger aufgrund des Quellenschutz (StGB Art. 27bis) ihren Informanten und die Information schützt. Es handelt sich damit tatsächlich um ein Doppelspiel eines Verlagshaus. Diese Art des Vorgehens schädigt u.a. auch das Ansehen des Berufsstands insbesondere wenn es einen anerkannten Verlag wie Riniger betrifft.

Mit der Herausgabe der Daten-CD hat Riniger zudem gegen Artikel 9 der Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten verstossen, da dieser gegenüber der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich und auch der Oeffentlichkeit mit ihrem Handeln ihre berufliche Unabhängigkeit eingeschränkt hat.

Ich bitte deshalb, die eingereichte Beschwerde nach bestem Wissen und Gewissen zu prüfen, denn ich bin überzeugt, dass dieses Handeln nicht mit gutem und professionellem Journalismus vereinbar ist.

Letzlich bin ich davon überzeugt, dass dieser Fall ein ausgezeichnetes Beispiel darstellt, um junge Journalistinnen und Journalisten auszubilden und die Grenzen aufzuzeigen.

Eine Strafanzeige habe ich und werde ich in dieser Sache nicht einreichen.

Mit freundlichem Gruss



Rudolf Elmer

Beilagen:
erwähnt

Der lange Weg einer Julius-Bär-CD

Das Verfahren gegen den Bank-Bär-Manager Rudolf Elmer kommt voran. Die Bank gibt ihren Widerstand gegen die Auswertung ihrer Daten durch Ermittler auf.

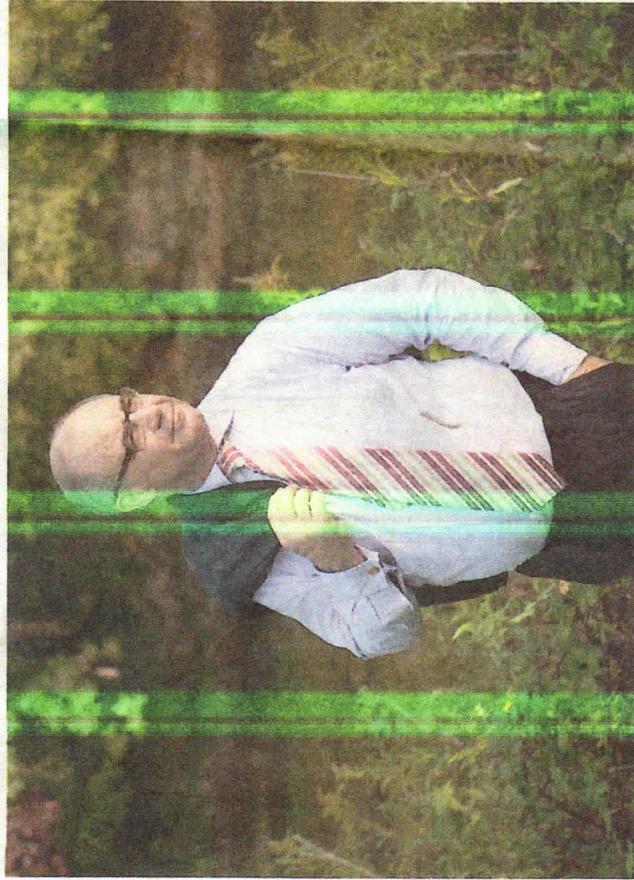
» **Thomas Kneilwolf**

Es am Freitag der Vorwoche so weit ar, da kamen sie alle: die Justizvertreter, die Anwältin Rudolf Elmers, der sich als Whistleblower sieht und nicht als itendieb, der Rechtsvertreter seines emaligen Arbeitgebers, ein Zürcher intonspolizist. Nach Jahren der Unter- chung wurden Datenträger mit Bank- formationen amtlich entsiegelt, die r Geschäftsführer der Julius Baer Bank r Trust Company auf den Cayman Is- nds bei seinem Abgang aus dem Steuer- radies in der Karibik mitlaufen lassen id verschickt haben soll.

Elmers Entlassung ist nun fast schon n Jahrzehnt her, doch mit der Entsie- lung kommt das international beach- te Verfahren wegen Bankgeheimnis- rletzung gegen den Wirtschaftsprüfer nen entscheidenden Schritt weiter. ir das Zürcher Obergericht sind drei)-ROMs von Wichtigkeit. Die Bedeu- ng scheinen das Bezirksgericht und e Staatsanwaltschaft Winterthur, die n Fall untersucht hat, unterschätzt zu üben. Jedenfalls hatten sie keine ver- ifte Kenntnis, was sich überhaupt auf n Datenträgern befand, als Elmer in ster Instanz zu einer bedingten Geld- afe von 240 Tagessätzen verurteilt rde.

nkooperative Bank

mers Strafverteidigerin hatte sich hon vor fast sieben Jahren auf den andpunkt gestellt, der Fall sei im Kan- n Zürich am falschen Ort, weil es um nkinformationen von den Cayman Is- nds gehe. Der Einwand hatte der Straf- rfolgung lange wenig Eindruck ge- acht - bis das Obergericht im vergan-



Whistleblower Rudolf Elmer im September 2011 in Rorbas. Foto: Sabina Bobst

genen November genau deswegen seine Urteilsverkündung platzen liess. Für eine Verurteilung, so argumentierte es singemäss, müsse feststehen, dass In- formationen zu Schweizer Kontoinha- bern auf den Discs seien. Falls es karibi- sche Bankdaten sind, dürfte sich das auch für Schweizer Verhältnisse schon lange Wirtschaftsstrafverfahren noch- mals komplizieren.

Die Staatsanwaltschaft hat daraufhin das Versäumnis nachholen wollen - doch da wehrte sich die zuvor schon wenig kooperative Julius Bär. Die Bank, welche 2005 die Untersuchung mit einer Straf- anzeige ins Rollen gebracht hatte, berief

sich auf das Geschäfts- und Bankgeheim- nis. Nachdem sie mit dieser Argumenta- tion kürzlich beim Obergericht abge- blitzt war, gab sie ihren Widerstand auf. Julius Bär hat auf einen Weiterzug ans Bundesgericht verzichtet und somit auch auf den Versuch, Kundendaten weiter zu schützen. Der Leitende Staats- anwalt Rolf Jäger bestätigt auf Anfrage, dass die Entsiegelung stattgefunden hat. Er will allerdings nichts zur Auswertung sagen.

Den einen Datenträger, der nun im Zentrum des Interesses steht, hatte Elmer - wie er einräumte - an die Eidge- nössische Steuerverwaltung verschickt,

einen zweiten an die Zürcher Fiskalbe- hörde. Der Beschuldigte bestreitet hin- gegen, eine dritte CD anonym an die Re- daktion der inzwischen eingegangenen Wirtschaftszeitung «Cash» geschickt zu haben. Sonderbar ist in diesem Zusam- menhang, dass «Cash» von Daten bis zum Jahr 2003 schrieb. Julius Bär hatte Elmer bereits Ende 2002 entlassen.

Doppelspiel eines Verlags

Interessant ist auch der lange Weg der CD, welche die Strafverfolger nun aus- werten dürfen. Auch «Cash» hatte sich - mit Verweis auf Quellenschutz - gegen- über der Staatsanwaltschaft geweigert, die Daten herauszugeben. Anders als Ju- lius Bär konnte die Zeitung dazu auch nicht gezwungen werden. Offenbar be- trieb der Ringier-Verlag, zu dem «Cash» gehörte, aber ein Doppelspiel.

Aus einem Bericht der Kantonspolizei Zürich, der dem «Tages-Anzeiger» vor- liegt, geht hervor, dass die Hausanwälte des Medienhauses aus der Zürcher Kanz- lei Ritter & Schwaibold die Disc an die Rechtsvertreter von Julius Bär weiterga- ben - und somit ihre anonyme Quelle nicht schützten. Die Kantonspolizei schreibt, dass sie am 9. August 2005 vom Anwalt der Bank mitgeteilt bekam, «dass tags zuvor in der Kanzlei Ritter & Schwai- bold den Geschäftigvertretern das Original der «Cash-CD-ROM» zur Erstel- lung einer Kopie zur Verfügung überlas- sen wurde». Julius Bär war dann aber nicht bereit, die Informationen an die Ermittler weiterzugeben. Die Kantons- polizei musste sich mit einem Muster- chen von drei Sitzungsprotokollen aus der Karibik begnügen. Bis zum vergan- genen Freitag.

Kassenobligationen für 0 Prozent Zins

0,000 Prozent - so viel «Zins» offerierte die Postfinance laut ihrer Mitteilung se- gestern für Kassenobligationen mit zwei und dreijähriger Laufzeit. Gefragt, w- gross das Anlegerinteresse an diesen P- sieren sein dürfte, meinte Postfinanc- Sprecher Marc Andrey: «Es werden nic- mehr so viele Leute sein.» Andrey b- gründete die Zinssenkung um 0,25 Pro- zentpunkte auf null mit der «extreme- Zinssituation» in der Schweiz, die kei- n höheren Vergütungen zulasse. Gleich- zeitig gab er zu bedenken, dass sich d- Zinssätze bei Kassenobligationen erf- rungsgemäss rasch ändern, und so z- g- wie sie gesunken seien, könnten s- auch wieder steigen.

Kassenobligationen seien für die Pos- finance «keine Primärprodukte», w- der Unternehmenssprecher ergänzte. Im Vordergrund stünden vielmehr d- Deposito- sowie die (nur online gefüh- ten) E-Deposito-Konten, für welche d- Postfinance im Branchenvergleich a- traktive Konditionen biete.

Die Zürcher Kantonalbank (ZKB) w- auch die zwei Grossbanken, allesamt A- teure mit starkem Kleinkundengeschäf- wollen dem Beispiel der Postfinanc- nicht folgen. Für die ZKB komme ein- 0-Prozent-Verzinsung für Kassenobli- gationen unter den jetzigen Marktverh- ltnissen «grundsätzlich nicht infrage- hielt die Staatsbank in einer Stellung- nahme fest. So weit mochten Cred- Suisse und UBS nicht gehen (Letzter- bietet anstelle von Kassenobli ein Te- mingeldkonto an). Man erfolge die Zin- entwicklung sehr eng, heisst es beide- seits offiziell. Hinter vorgehaltener Han- wird zu verstehen gegeben, dass kei- n Pläne für eine Nullverzinsung bestehe- Erst am letzten Montag hat die Cred- Suisse den Satz für zweijährige Papier- von 0,5 Prozent auf 0,375 Prozent red- ziert; dreijährige Kassenobli verzin- sie weiterhin mit 0,625 Prozent. (rm.)

Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten

Präambel

Das Recht auf Information, auf freie Meinungsäußerung und auf Kritik ist ein grundlegendes Menschenrecht.

Journalistinnen und Journalisten sichern den gesellschaftlich notwendigen Diskurs. Aus dieser Verpflichtung leiten sich ihre Pflichten und Rechte ab.

Die Verantwortlichkeit der Journalistinnen und Journalisten gegenüber der Öffentlichkeit hat den Vorrang vor jeder anderen, insbesondere vor ihrer Verantwortlichkeit gegenüber ihren Arbeitgebern und gegenüber staatlichen Organen.

Die Journalistinnen und Journalisten auferlegen sich freiwillig die bei der Erfüllung ihrer Informationsaufgabe einzuhaltenden Regeln; diese sind in der nachstehenden Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten festgelegt.

Um die journalistischen Pflichten in Unabhängigkeit und in der erforderlichen Qualität erfüllen zu können, braucht es entsprechende berufliche Rahmenbedingungen; diese sind Gegenstand der anschließenden Erklärung der Rechte der Journalistinnen und Journalisten.

Journalistinnen und Journalisten, welche dieser Bezeichnung würdig sind, halten es für ihre Pflicht, die Grundsätze dieser Erklärung getreulich zu befolgen. In Anerkennung der bestehenden Gesetze jedes Landes nehmen sie in Berufsfragen nur das Urteil ihrer Berufskolleginnen und -kollegen, des Presserates oder ähnlich legitimierter berufsethischer Organe an. Sie weisen dabei insbesondere jede Einmischung einer staatlichen oder irgendeiner anderen Stelle zurück. Es entspricht fairer Berichterstattung, zumindest eine kurze Zusammenfassung der Stellungnahmen des Presserates zu veröffentlichen, die das eigene Medium betreffen.

g.

Sie haben das Recht auf einen persönlichen Anstellungsvertrag, der ihnen ihre materielle und moralische Sicherheit gewährleisten muss. Vor allem soll durch eine angemessene Entschädigung ihrer Arbeit, die ihrer Funktion, ihrer Verantwortung und ihrer sozialen Stellung Rechnung trägt, ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit als Journalistinnen und Journalisten sichergestellt werden.

Diese «Erklärung» wurde an der konstituierenden Sitzung des Stiftungsrats der Stiftung Schweizer Presserat vom 21. Dezember 1999 verabschiedet und an der Stiftungsratssitzung vom 5. Juni 2008 revidiert.

Erklärung der Rechte der Journalistinnen und Journalisten

Damit die Journalistinnen und Journalisten die von ihnen übernommenen Pflichten erfüllen können, müssen sie zum mindesten folgende Rechte beanspruchen können:

a.

Sie haben freien Zugang zu allen Informationsquellen und die Freiheit zur unbehinderten Ermittlung aller Tatsachen, die von öffentlichem Interesse sind; die Geheimhaltung öffentlicher oder privater Angelegenheiten kann dabei den Journalistinnen und Journalisten gegenüber nur in Ausnahmefällen und nur mit klarer Darlegung der Gründe geltend gemacht werden.

b.

Sie dürfen nicht veranlasst werden, beruflich etwas zu tun oder zu äussern, was den Berufsgrundsätzen oder ihrem Gewissen widerspricht. Aus dieser Haltung dürfen ihnen keinerlei Nachteile erwachsen.

c.

Sie dürfen jede Weisung und jede Einmischung zurückweisen, die gegen die allgemeine Linie ihres Publikationsorgans verstossen. Diese allgemeine Linie muss ihnen vor ihrer Anstellung schriftlich mitgeteilt werden; ihre einseitige Änderung oder Widerrufung ist unstatthaft und stellt einen Vertragsbruch dar.

d.

Sie haben Anspruch auf Transparenz über die Besitzverhältnisse ihres Arbeitgebers. Sie müssen als Mitglied einer Redaktion vor jeder wichtigen Entscheidung die Einfluss auf den Gang des Unternehmens hat, rechtzeitig informiert und angehört werden. Die Redaktionsmitglieder sind insbesondere vor dem definitiven Entscheid über Massnahmen zu konsultieren, welche eine grundlegende Änderung in der Zusammensetzung der Redaktion oder ihrer Organisation zur Folge haben.

e.

Sie haben Anspruch auf eine angemessene berufliche Aus- und Weiterbildung.

f.

Sie haben Anspruch auf eine klare Regelung der Arbeitsbedingungen durch einen Kollektivvertrag. Darin ist festzuhalten, dass ihnen durch ihre Tätigkeit in den Berufsorganisationen keine persönlichen Nachteile entstehen dürfen.

Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten

Die Journalistinnen und Journalisten lassen sich bei der Beschaffung, der Auswahl, der Redaktion, der Interpretation und der Kommentierung von Informationen, in Bezug auf die Quellen, gegenüber den von der Berichterstattung betroffenen Personen und der Öffentlichkeit vom Prinzip der Fairness leiten. Sie sehen dabei folgende Pflichten als wesentlich an:

- 1.** Sie halten sich an die Wahrheit ohne Rücksicht auf die sich daraus für sie ergebenden Folgen und lassen sich vom Recht der Öffentlichkeit leiten, die Wahrheit zu erfahren.
- 2.** Sie verteidigen die Freiheit der Information, die sich daraus ergebenden Rechte, die Freiheit des Kommentars und der Kritik sowie die Unabhängigkeit und das Ansehen ihres Berufes.
- 3.** Sie veröffentlichen nur Informationen, Dokumente, Bilder, und Töne deren Quellen ihnen bekannt sind. Sie unterschlagen keine wichtigen Elemente von Informationen und entstellen weder Tatsachen, Dokumente, Bilder und Töne noch von anderen geäußerte Meinungen. Sie bezeichnen unbestätigte Meldungen, Bild- und Tonmontagen ausdrücklich als solche.
- 4.** Sie bedienen sich bei der Beschaffung von Informationen, Tönen, Bildern und Dokumenten keiner unlauteren Methoden. Sie bearbeiten nicht oder lassen nicht Bilder bearbeiten zum Zweck der irreführenden Verfälschung des Originals. Sie begehen kein Plagiat.
- 5.** Sie berichtigen jede von ihnen veröffentlichte Meldung, deren materieller Inhalt sich ganz oder teilweise als falsch erweist.
- 6.** Sie wahren das Redaktionsgeheimnis und geben die Quellen vertraulicher Informationen nicht preis.
- 7.** Sie respektieren die Privatsphäre der einzelnen Personen, sofern das öffentliche Interesse nicht das Gegenteil verlangt. Sie unterlassen anonyme und sachlich nicht gerechtfertigte Anschuldigungen.
- 8.** Sie respektieren die Menschenwürde und verzichten in ihrer Berichterstattung in Text, Bild und Ton auf diskriminierende Anspielungen, welche die ethnische oder nationale Zugehörigkeit, die Religion, das Geschlecht, die sexuelle Orientierung, Krankheiten sowie körper-

liche oder geistige Behinderung zum Gegenstand haben. Die Grenzen der Berichterstattung in Text, Bild und Ton über Kriege, terroristische Akte, Unglücksfälle und Katastrophen liegen dort, wo das Leid der Betroffenen und die Gefühle ihrer Angehörigen nicht respektiert werden.

9.

Sie nehmen weder Vorteile noch Versprechungen an, die geeignet sind, ihre berufliche Unabhängigkeit und die Äusserung ihrer persönlichen Meinung einzuschränken.

10.

Sie vermeiden in ihrer beruflichen Tätigkeit als Journalistinnen und Journalisten jede Form von kommerzieller Werbung und akzeptieren keinerlei Bedingungen von seiten der Inserentinnen und Inserenten.

11.

Sie nehmen journalistische Weisungen nur von den hierfür als verantwortlich bezeichneten Mitgliedern ihrer Redaktion entgegen, und akzeptieren sie nur dann, wenn diese zur Erklärung der Pflichten der Journalistinnen und Journalisten nicht im Gegensatz stehen.

MEMORANDUM

Julius Bär

To **Christoph Hiestand, LECC**

Date 8 August 2005

From **Giampaolo Trenta, COF-IT**

Telephone (+41 58 887) 7409

Fax

Subject **Forensic copy of the "Cash" CD**

Dear Christoph

In the enclosure you receive two forensic copies of the original CD we were able to access this morning at Ritter & Schwaibold, Rechtsanwälte.

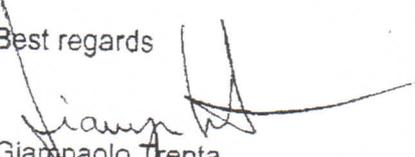
These two exact copies has been burned using the Nero image of the original CD we took in the presence of Dr. Matthias Schwaibold. The fidelity and exact correspondence of these two copies with the original CD can be independently verified at any time by calculating the "MD5 Hash" of their respective ISO image and comparing their value to the value of the original CD which is documented in the protocol written at Ritter & Schwaibold, Rechtsanwälte.

I verified the MD5 hash of both enclosed copies after burning them and both value correspond to the value of original CD, namely:

47a4db34fec789302d12697c26d86092

I hold a third forensic copy which I can use for further investigation. In addition I saved both images we took this morning (Nero and ISO) on a data carrier, so that we can burn new exact copies of the original CD as needed. The data carrier with both images file is under lock-and-key in the NEMP room in Altstetten.

Best regards


Giampaolo Trenta
Group Chief Security Officer